

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim vom 17.12.2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2002, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 30.01.2023, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Reihengrabstätten	2
§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber	3
§ 4a Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Gräbern	3
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen	4
§ 6 Benutzung der Leichenhalle	4
§ 7 Besondere Leistungen	5
§ 8 Verwaltungsgebühren	5
§ 9 Gebührenschuldner	5
§10 Fälligkeit	6
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes.....	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an | 555,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte) im neuen Teil des Friedhofes an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an | 620,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 285,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren | 225,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Urnennische für die Dauer von 20 Jahren | 726,00 Euro |
| 6. Überlassung eines Urnengrabes im Sondergrabfeld I für die Dauer von 20 Jahren | 788,00 Euro |
| 7. Überlassung einer Wiesengrabstätte (Einzelgrabstätte) an Berechtigte nach der Friedhofssatzung auf die Dauer von 30 Jahren für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an | 555,00 Euro |
| 8. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 125,00 Euro |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, auf die Dauer von 30 Jahren, beträgt für
 - a. eine Einzelgrabstätte 555,00 Euro
 - b. eine Doppelgrabstätte 1.110,00 Euro
 - c. jede weitere Grabstätte 555,00 Euro
 - b) Die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) beträgt für jedes Jahr 1/30 der unter § 3 Abs. 1 a) genannten Gebühr.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 3 Abs. 1 a und b wird die jeweils gültige Gebühr gem. § 3 Abs. 1 a) erhoben.
2.
 - a) Für ein 20-jähriges Nutzungsrecht an Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr betragen die Gebühren 50 % der unter § 3 Abs. 1 a) genannten Gebühr.
 - b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt für jedes Jahr 1/20 der unter § 3 Abs. 2 a) genannten Gebühr.
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden Gebühren gem. § 3 Abs. 2 a) erhoben.
3.
 - a) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren durch Berechtigte gem. § 3 Abs. 1 a) beträgt 225,00 €
 - b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt für jedes Jahr 1/30 der unter § 3 Abs. 3 a) genannten Gebühr.
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden Gebühren gem. § 3 Abs. 3 a) erhoben.
4. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die in § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren um 50 %.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gebühren für das Ausheben und Schließen
 - a) eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Totgeburten 476,00 Euro
 - b) eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1190,00 Euro
 - c) eines Urnengrabes 346,00 Euro
2. Zuschlag für Vertieftbestattungen zu § 4 Abs. 1 a) und b) 119,00 Euro
3. Zuschlag für eine Stunde zusätzlicher Stemmarbeit 37,00 Euro
4. Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnennische 179,00 Euro

§ 4a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Gräbern

1. Reihengrabstätten als Wiesengräber (30 Jahre) 560,00 Euro
2. Anonyme Urnengrabstätten (20 Jahre) 250,00 Euro
3. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung (frühestens 10 Jahre vor Ablauf) eines

- | | |
|------------------|-------------|
| - Erdurnengrabes | 50,00 Euro |
| - Einzelgrabes | 100,00 Euro |
| - Doppelgrabes | 150,00 Euro |

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Leichen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Gebühr für das Ausgraben | |
| a) einer Leiche | 2142,00 Euro |
| b) einer Urne | 346,00 Euro |
| 2. Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach § 4 erhoben. | |

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Benutzung der Leichenhalle im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Leiche in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim beträgt die Gebühr | 125,00 Euro |
|--|-------------|

Mit dieser Gebühr ist abgegolten:

- Aufbewahrung der Leiche bis zur Beisetzung
- Nutzung der Halle für die Trauerfeier
- Reinigung der Leichenhalle

Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der genannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- | | |
|--|-------------|
| 2. Bei Benutzung der Leichenhalle mit Trauerfeier im Zusammenhang mit der Beisetzung einer Urne in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim beträgt die Gebühr | 125,00 Euro |
|--|-------------|

Mit dieser Gebühr ist abgegolten

- Aufbewahrung der Leiche bis zur Kremierung
- Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung - Nutzung der Halle für die Trauerfeier
- Reinigung der Leichenhalle

Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der genannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- | | |
|---|------------|
| 3. Bei Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung einer Urne zur späteren Beisetzung in Stackeden-Elsheim (ohne Trauerfeier) bis zur Dauer von 15 Tagen beträgt die Gebühr | 60,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |

4. Für die Nutzung der Leichenhalle bis zur Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort beträgt die Gebühr
- a) für die Aufbewahrung einer Leiche
 - für die Dauer von bis zu 4 Tagen 105,00 Euro
 - für jeden weiteren angefangenen Tag 25,00 Euro
 - in einer Kühlzelle je angefangenen Tag 30,00 Euro

 - b) für die Aufbewahrung einer Urne
 - für die Dauer von bis zu 10 Tagen 55,00 Euro
 - für jeden weiteren angefangenen Tag 6,00 Euro

 - c) Reinigungsgebühr für die Leichenhalle
 - je Nutzung 40,00 Euro

§ 7 Besondere Leistungen

Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne), die hierbei errechneten Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 8 Verwaltungsgebühren

- 1. Umschreibung in der Gräberkartei bei Wechsel des Verfügungsberechtigten eines Grabes 10,00 Euro

- 2. Genehmigungsgebühr zur Ausführung gewerblicher Arbeiten Im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf:
 - a) für den Betriebsinhaber jährlich 31,00 Euro
 - b) für jede zusätzliche Arbeitskraft jährlich 7,00 Euro
 - c) eine Tagesgenehmigung für den Betriebsinhaber 10,00 Euro

§ 9 Gebührensschuldner

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
1. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stackeden-Elsheim, 15.04.2019

Thomas Barth
Ortsbürgermeister